

**Ergänzungsvereinbarung**  
**zur Vereinbarung vom 16.07.2012/26.07.2012**

zwischen dem Land Niedersachsen -Landesstraßenverwaltung-, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hannover-, nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt,

und

der Stadt Burgdorf, nachstehend „Stadt“ genannt,

wird folgende Ergänzungsvereinbarung geschlossen:

**§1**

**Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung**

Mit der Vereinbarung vom 16.07.2012/26.07.2012 wurde auf Veranlassung der Stadt eine radverkehrsfreundliche Umgestaltung des Knotenpunktes Vor dem Celler Tor (L412)/Gartenstraße/Im Langen Mühlenfeld innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Burgdorf im Abschnitt 15, Station 0,125 bei Betr.-Km rd. 0,530 geregelt.

Aufgrund der aktuellen Unfallentwicklung mit Radfahrenden auf dem Radschutzstreifen im Bereich der Aufstellflächen besteht hier, in Abstimmung mit der zuständigen Unfallkommission (UK), für die damalige Planung Nachbesserungsbedarf.

Die notwendigen Änderungen im Knoten sind infolgedessen keine Maßnahmen im Rahmen der laufenden Instandsetzung bzw. Unterhaltung.

**§2**

**Grundlagen**

1. Rechtliche Grundlage dieser Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) mit den dazugehörigen Bestimmungen, die Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR) i.d.F. vom August 2008 und die sonst für die Straßenbauverwaltung bzw. die Stadt geltenden Vorschriften und Richtlinien.
2. Ergebnis der Festlegungen aus der UK-Sitzung vom 18.12.2019
3. Planungsgrundlage ist der durch die Straßenbauverwaltung erstellte Planentwurf vom 06.07.2020 im Maßstab 1:250 und die sonst für die Maßnahme geltenden Planunterlagen.

### **§3**

#### **Umfang der Änderungen**

Das Vorhaben umfasst alle Maßnahmen, um den Radverkehr auf der Grundlage der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA 2010)“ durch vorgelagerte Aufstellbereiche in den Knotenpunktästen L412-Nordseite, Gartenstraße und Im Langen Mühlenfeld verkehrsgerecht und verkehrssicher zu führen (vgl. Anlage 2).

Dazu gehören insbesondere

1. die Demarkierung der vorhandenen Fahrbahnmarkierung im Knotenpunktbereich;
2. die Herstellung der neuen Fahrbahnmarkierung, insbesondere der Haltebalken, der Radfahrstreifen und Radschutzstreifen;
3. die Roteinfärbung der Radaufstellbereiche und eines Teilbereichs des Radfahrstreifens bzw. der Radschutzstreifen zur Heranführung des Radverkehrs an die Aufstellbereiche;
4. die notwendige Änderung der Programmierung der vorhandenen Lichtsignalanlage im Knotenpunkt.

### **§4**

#### **Durchführung der Maßnahme**

1. Die Straßenbauverwaltung führt die Arbeiten an der Fahrbahnmarkierung im Knotenpunkt durch.
2. Der Straßenbauverwaltung veranlasst die Neuberechnung des Signalprogramms und beauftragt die Umprogrammierung der vorhandenen Lichtsignalanlage.
3. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Mängelbeseitigungsfristen und macht Mängelbeseitigungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe von Bauteilen an die Stadt teilt diese der Straßenbauverwaltung etwaig auftretende Mängel während der Mängelbeseitigungsfrist unverzüglich mit.

### **§5**

#### **Kostenregelung der Maßnahme**

Die Kosten der Maßnahme an der Fahrbahnmarkierung gemäß § 3 Pkt. 1 bis 3 dieser Vereinbarung trägt die Straßenbauverwaltung.

Die Kosten der Maßnahme an der Umprogrammierung der Lichtsignalanlage gemäß § 3 Pkt. 4 dieser Vereinbarung trägt die Stadt.

### **§ 6**

#### **Zahlungspflicht und Abrechnung**

1. Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.
2. Die Rechnungen für die Kosten der Signalanlage, die von der Stadt zu tragen sind, werden von der Straßenbauverwaltung geprüft und rechnerisch, fachtechnisch und sachlich festgestellt und der Stadt zur Anweisung übersandt.

In Einverständnis mit der Stadt ist die Leistungsempfängerin die Straßenbauverwaltung und die Rechnungsempfängerin die Stadt, dieses wird auf den Rechnungen entsprechend ausgewiesen.

3. Die Einrede der gesetzlichen Verjährungsfrist für die Ableistung der Rechnungen wird zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§7**

### **Baulast, Unterhaltung, Eigentum**

1. Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der §35 und §43 NStrG, in Verbindung mit den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und der Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVo).
2. Die Baulast der Lichtsignalanlage im Knotenpunkt obliegt wie bisher der Straßenbauverwaltung.

## **§8**

### **Haftpflicht**

Schäden, die bei der Ausführung der in § 1 Abs.1 der Vereinbarung genannten Maßnahme den beteiligten Baulastträgern (Straßenbauverwaltung, Stadt und Region) oder Dritten entstehen, werden in analoger Anwendung der Nr. 12 (2b) der Straßenkreuzungsrichtlinien (ARS Nr. 02/2010) geregelt. Diese Kosten werden, soweit nicht die vorstehend eingeschränkte Verschuldungshaftung gegeben ist, im Verhältnis des in § 3 Abs. 2) und 3) aufgeführten Kostenteilungsschlüssels von den beteiligten Parteien getragen.

## **§9**

### **Ausfertigungen**

Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung. Änderungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Burgdorf, den \_\_\_\_\_  
Stadt Burgdorf  
hörde

Hannover, den \_\_\_\_\_  
Niedersächsische Landesbe-  
für Straßenbau und Verkehr  
-Geschäftsbereich Hannover-  
im Auftrage:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Leiter des Geschäftsbereichs



